

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld

Am Donnerstag, 13.10.2022, findet um 19:00 Uhr, **in der** Stadthalle in Münstermaifeld eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Stadt Münstermaifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird, sofern die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, zum eigenen Schutz empfohlen.

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus & Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren"
- 2) Erschließung des Neubaugebietes "Am Sportplatz" – Vorstellung der Straßenentwurfsplanung
- 3) Erschließung des Neubaugebietes "Am Sportplatz" – Beauftragung weiterer Ingenieurleistungen
- 4) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 5) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem **über Grundstücksangelegenheiten** beraten wird.

Münstermaifeld, 6. Oktober 2022
Stadt Münstermaifeld

CLAUDIA SCHNEIDER
Stadtbürgermeisterin

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 1 Ende der Förderung der privaten Modernisierungen im Programm "Lebendige Zentren" (Münster/462/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ (vormals Ländliche Zentren) läuft im Jahr 2026 aus und muss bis zum März desselben Jahres bereits vollständig schlussabgerechnet werden. Da für diese Schlussabrechnung ein erheblicher Verwaltungsaufwand nötig ist, bedeutet dies, dass alle Maßnahmen innerhalb des Programms – auch die privaten Modernisierungsvereinbarungen – bis Mitte 2025 fertiggestellt sein müssen.

Für Modernisierungsvereinbarungen (zur Förderung privater Sanierungen) heißt dies, dass die letzten Vereinbarungen bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen werden können. Die Vereinbarungen enthalten eine Laufzeit von zwei Jahren mit entsprechender Möglichkeit der Verlängerung. Aufgrund von Handwerkermangel, Lieferengpässen und teureren Materialien, werden zunehmend Verlängerungen bei der Verwaltung angefragt, die in der Regel bei entsprechender und nachvollziehbarer Begründung auch genehmigt werden. Nach Fertigstellung der privaten Sanierung muss verwaltungsseitig jede Rechnung dieser privaten Sanierung geprüft und das Gebäude abgenommen werden, bevor die Fördersumme ausgezahlt, ggf. eine entsprechende Steuerbescheinigung gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) ausgestellt und die Modernisierungsvereinbarung als beendet erklärt werden kann.

Das Förderangebot für die private Förderung muss folglich Ende des Jahres 2022 auslaufen, um die entsprechenden Unterlagen zur Rechnungsprüfung rechtzeitig zu erhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass innerhalb der Programmlaufzeit des Förderprogramms auch noch eine Förderung ausgezahlt und die Steuerbescheinigung ausgestellt werden kann.

Dies wurde vorsorglich bereits im Amtsblatt entsprechend veröffentlicht. Seit diesen Veröffentlichungen wurden nochmal einige Beratungsanfragen an die Verwaltung gestellt. Jeder Sanierungswillige wurde und wird von der Verwaltung darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen für eine Modernisierungsvereinbarung noch in diesem Jahr eingereicht werden müssen, um eine Förderung sicher zu stellen.

Allgemeine Infos zur privaten Förderung:

Sanierungen an privaten Gebäuden können bezuschusst werden, wenn das Anwesen innerhalb des Sanierungsgebietes liegt (dies kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung erfragt werden). Es muss sich dabei um eine umfassende, durchgreifende Maßnahme handeln, die sich an den Zielen der Sanierung orientiert. Die Förderung einer privaten Maßnahme kann bis zu 30% der förderfähigen Kosten (jedoch max. 25.000 €) betragen. Die Förderung eines privaten Vorhabens ist immer vom Einzelfall abhängig. Wenn mit der Maßnahme bereits begonnen wurde, ist eine Förderung nicht mehr möglich. Deshalb ist es wichtig, sich frühzeitig bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Frau Becker/ Frau Kumpfert) zu informieren, damit eine Modernisierungsvereinbarung mit der Stadt abgeschlossen werden kann. Unabhängig von der direkten finanziellen Förderung kann in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet eine

erhöhte steuerliche Abschreibung der Gesamtinvestition gem. § 7h Einkommenssteuergesetz (EStG) in Anspruch genommen werden. Hierzu wird nach Fertigstellung und Abrechnung der Maßnahme eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

Die Beratung zur Förderfähigkeit des Vorhabens und zur Durchführung der Sanierung erfolgt über die Verbandsgemeindeverwaltung, Frau Becker und Frau Kumpf. Eine Sanierungsberatung vor Ort wird durch das Architekturbüro Sommer vor Ort durchgeführt und über das Förderprogramm abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, dass die Möglichkeit zur Antragstellung einer Förderung privater Modernisierungen im Rahmen des Programms „Lebendige Zentren“ Ende des Jahres 2022 ausläuft.

Private Eigentümer sanierungsbedürftiger Gebäude innerhalb des Sanierungsgebietes „Erneuerungsgebiet Innenstadt“, die eine entsprechende Förderung für die Sanierung ihres Gebäudes erhalten möchten, müssen noch in diesem Jahr/ schnellstmöglich einen entsprechenden Antrag bei der Verwaltung stellen. Bis zum 20.12.2022 müssen alle notwendigen Unterlagen für eine entsprechende Modernisierungsvereinbarung bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen und alle Vorbereitungen bzw. Voraussetzungen (bspw. Beratungsgespräch vor Ort; s. beigefügter Infolyer: „10 Schritte der Modernisierung“; ggf. Zustimmung zur Einzelfallabstimmung von der ADD) erfüllt sein.

Die Stadtbürgermeisterin oder dessen Vertreter/in wird ermächtigt, die Modernisierungsvereinbarungen, die bis zur letzten Sitzung des Stadtrates im Jahr 2022 noch nicht vorliegen, jedoch die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, ohne Beschluss abzuschließen. Eine Beschlussfassung zur Modernisierungsvereinbarung kann in der ersten Sitzung des Jahres 2023 nachträglich erfolgen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/462/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/462/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 2 Erschließung des Neubaugebietes "Am Sportplatz" - Vorstellung der Straßenentwurfsplanung (Münster/461/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 17.12.2018 einem 1. Entwurf der Straßenplanung zugestimmt. Im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung wurde der 1. Straßenentwurf angepasst. Zur Ausführung soll grundsätzlich eine Ringlösung kommen. Die Anbindung ins Baugebiet über einen Kreisell entfällt. Zusätzlich wurde ein Stichweg vorgesehen, um eine Verbindung bei einer eventuellen Erweiterung des Gebietes Richtung Westen zu schaffen. Der Verlauf des Fußweges am südlichen Ende wurde in Bezug auf die Längsneigung optimiert.

Herr Oliver Karst vom beauftragten Ingenieurbüro Karst GmbH, Nörtershausen, wird in der Sitzung die Straßenentwurfsplanung vorstellen. In diesem Zusammenhang ist durch die Gremien noch das Bauprogramm festzulegen, damit auf dieser Grundlage die Ausschreibung vorbereitet werden kann. Herr Karst wird dazu verschiedene Beispiele in der Sitzung aufzeigen.

Bauprogramm:

- Lage der Entwässerungsrinne _____, Farbe: _____
- Fahrbahnoberfläche (Pflaster; teilweise Asphalt?), Farbe: _____
- Lampentyp/Farbe _____
- Lampenstandorte: _____
- Bepflanzung: ja/nein _____ Typ: _____

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2022 stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-34-1 Mittel in Höhe von 885.184,60 EUR zur Verfügung. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen muss der Mittelansatz für den Haushalt 2023 erhöht werden. Im Kostenansatz sind u.a. Kosten für Einmalbeiträge, Investitionskostenanteile Straßenentwässerung, Vermessungskosten (Flurstücksbildung, Abmarkung), evtl. Abriss Sportplatzgebäude, Umbau Kleinspielfeld und Ausgleichsbepflanzung enthalten.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Oliver Karst, Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, als Sachverständigen im Sinne des § 35 GemO.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 61/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 61/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium stimmt der vorgestellten Straßenentwurfsplanung zu. Folgendes Bauprogramm ist Grundlage für die Ausschreibung:

- Lage der Entwässerungsrinne _____, Farbe: _____
- Fahrbahnoberfläche _____, Farbe: _____
- Lampentyp/Farbe _____
- Lampenstandorte: _____
- Bepflanzung: ja/nein _____ Typ: _____

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 61/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 61/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 3 Erschließung des Neubaugebietes "Am Sportplatz" – Beauftragung weiterer Ingenieurleistungen (Münster/463/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

Sachverhalt:

Für die Erschließung des Neubaugebietes „Am Sportplatz“ ist die Beauftragung der weiteren Ingenieurleistungen erforderlich. Dies sind die Erstellung der Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Bauvermessung und die erforderliche Bauleitung (Leistungsphasen 5 – 9, örtliche Bauüberwachung). Hierzu wurde vom Büro Karst Ingenieure GmbH, Nörtershausen, ein Angebot eingeholt. Das Honorar für o.g. Ingenieurleistungen beträgt auf Grundlage einer Kostenschätzung insgesamt ca. 29.704,30 EUR. Die endgültigen Honorarkosten richten sich nach dem Kostenanschlag und der Kostenfeststellung.

Die hoheitlichen Vermessungsarbeiten (Absteckung der Straßenränder und Liegenschaftsvermessung mit Abmarkung) sollen vom Vermessungsbüro Petry, Polch, durchgeführt werden. Grundlage der Abrechnung ist die Gebührenverordnung (GebVermGAVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Da das Ende des Vergabeverfahrens aufgrund der zurzeit geltenden Vorschriften nicht mehr eindeutig vorhersehbar ist und um möglichst zeitnah einen Auftrag an die Baufirma erteilen zu können, empfiehlt die Verwaltung, die Stadtbürgermeisterin zu ermächtigen, nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung den Auftrag für die Straßenbauarbeiten an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens soll in einer folgenden Sitzung des Stadtrates mitgeteilt werden.

Hinweis: Das Abwasserwerk Maifeld und der WVZ erteilen ebenso Ihre Aufträge im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahme auf Grundlage von Vorratsbeschlüssen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsplan 2022 stehen bei der Buchungsstelle 54101-096000-34-1 Mittel in Höhe von 885.184,60 EUR zur Verfügung. Aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen muss der Mittelansatz für den Haushalt 2023 erhöht werden. Im Kostenansatz sind u.a. Kosten für Einmalbeiträge, Investitionskostenanteile Straßentwässerung, Vermessungskosten (Flurstücksbildung, Abmarkung), evtl. Abriss Sportplatzgebäude, Umbau Kleinspielfeld und Ausgleichsbepflanzung enthalten.

Beschlussvorschlag 1:

Das Gremium beschließt, für die Erschließung des Neubaugebietes „Am Sportplatz“ das Ingenieurbüro Karst GmbH, Nörtershausen, mit den weiteren Ingenieurleistungen zu beauftragen. Dies sind die Erstellung der Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Bauvermessung und die erforderliche Bauleitung (Leistungsphasen 5 - 9, örtliche Bauüberwachung). Das Honorar für o.g. Ingenieurleistungen beträgt auf Grundlage einer Kostenschätzung insgesamt ca. 29.704,30 EUR.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 2:

Das Gremium beschließt, für die hoheitlichen Vermessungsarbeiten (Absteckung der Straßenränder und Liegenschaftsvermessung mit Abmarkung) das Vermessungsbüro Petry, Polch, zu beauftragen.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Beschlussvorschlag 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Abwasserwerk Maifeld und dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld-Eifel auszuschreiben und das Vergabeverfahren durchzuführen.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Beschlussvorschlag 4:

Das Gremium ermächtigt Frau Stadtbürgermeisterin Schneider, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten für die Erschließung des Neubaugebietes „Am Sportplatz“ nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung an den gesamtwirtschaftlichsten Anbieter zu vergeben.

Das Ergebnis des Vergabeverfahrens soll in einer folgenden Sitzung des Stadtrates mitgeteilt werden.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

			Abstimmungsergebnis							ohne Ab- stimmung	
Gremium	Sitzungs- termin	Vorl.-Nr.	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.	w. BV	abw. Beschluss	z. K.	vertagt
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/4 63/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4.1 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bau- und Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Aufbau einer Photovoltaikanlage sowie zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie und Aufbau einer Photovoltaikanlage auf der Ostseite des Wohnhausdachs auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7 (Münster/457/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Abweichungsantrag zur Änderung des Dachgeschosses der Garage, Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Garagendach im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 1 und 2 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ zu entscheiden.

Die geplanten Vorhaben sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 34 Abs. 1 BauGB. Hiernach ist ein Bauvorhaben unter anderem zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert

Außerdem liegen die geplanten Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld sowie in unmittelbarer Nähe von denkmalgeschützten Gebäuden.

Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung liegt nach Angabe der unteren Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zwischenzeitlich vor.

Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Wohnhauses entspricht den Vorgaben der Gestaltungssatzung (siehe Stellungnahme von Herrn Sommer vom 22.05.2022).

Gemäß dem beiliegenden Abweichungsantrag soll bei der Anbringung der Photovoltaikanlage auf dem Garagendach von den Regelungen der Gestaltungssatzung, insbesondere § 7.4 (Technische Dachaufbauten), abgewichen werden.

Die Gestaltungssatzung trifft dazu folgende Regelungen:

§ 7.4 Technische Dachaufbauten

- (1) Sonnenkollektoren (Photovoltaik, Solarthermie), sollten parallel mit einem geringen Abstand zur Dachhaut montiert werden. Die Trägerkonstruktion sowie die Kollektoren sind in dunklen, nicht reflektierenden Farben auszuführen. Im Bereich der Denkmalzone sind Sonnenkollektoren nicht zulässig.
- (2) Von Traufe, First oder Ortgang ist mind. ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- (3) Die Gesamtfläche des Sonnenkollektors darf nicht mehr als 75% der Dachfläche überdecken. Sind vorhandene Dachaufbauten (Gauben, Kamine) zu berücksichtigen, sollte auf eine symmetrische Gestaltung der Kollektorflächen geachtet werden.

Vorliegend widersprechen die Anordnung und Lage der Photovoltaik Elemente den Vorgaben der Satzung. Zudem wird der Mindestabstand von 0,5 Metern nicht eingehalten.

Beschlussvorschlag:

☐ Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

☐ Das Gremium versagt das Einvernehmen nach § 36 BauGB i. V. m. § 3 der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern“ der Stadt Münstermaifeld zur Änderung des Dachgeschosses der Garage und Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Wohnhaus- und Garagendach sowie die Anbringung von zwei Sonnenkollektoren für Solarthermie auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 10, Nr. 152/7.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/457/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/457/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
--

TOP-Nr.: 4.2 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bauvoranfrage zur Aufstellung eines Tiny House in Containerbauweise auf dem Grundstück Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 6 (Münster/458/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über eine Bauvoranfrage zur Aufstellung eines Tiny House in Containerbauweise auf dem Grundstück Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 6 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden.

Das Vorhaben ist dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Gebot des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung ist vorliegend gegeben.

Bestehende Bedenken bezüglich der Schweinehaltung in der Nachbarschaft auf dem Grundstück Nr. 1/1 wurden von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, ausgeräumt. Das geplante Vorhaben wird in südlicher Richtung durch vorhandene Bebauung zu der Schweinehaltung abgeschirmt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB zur Aufstellung eines Tiny House in Containerbauweise auf dem Grundstück Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 6.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/458/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/458/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4.3 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bauantrag zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes (Carport) auf den Grundstücken Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 14/1 und 13 (Münster/459/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über einen Bauantrag zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes auf den Grundstücken Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 14/1 und 13 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zu entscheiden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse muss gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes auf den Grundstücken Gemarkung Küttig, Flur 4, Nr. 14/1 und 13.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/459/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/459/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

Haupt- und Finanzausschuss Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 4.4 Bauangelegenheiten / Bauanträge

Bauantrag zur Sanierung und Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 4, Nr. 99/26 (Münster/460/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Vorliegend ist über den Bauantrag zur Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 4, Nr. 99/26 im Rahmen des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB zu entscheiden.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse muss gewahrt bleiben und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB liegen vor.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium erteilt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Sanierung und Erweiterung eines Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Münstermaifeld, Flur 4, Nr. 99/26.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2022	Münster/460/2022									
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.10.2022	Münster/460/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

Haupt- und Finanzausschuss
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

TOP-Nr.: 5 Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen
(Münster/468/2022)

öffentlicher Teil

Folgende Mitteilungen wurden gegeben:

[illegible]